

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ulm vom

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 16. Oktober 1996 in der Fassung vom 19. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird um folgenden Punkt ergänzt:

[...]

3. Hunden, die zur Jagdausübung eingesetzt werden, für die die jagdliche Brauchbarkeit durch die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdhundverbandes (JGHV) nachgewiesen wird. Zusätzlich muss der Antragsteller im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein. Die Unterlagen sind jährlich einzureichen. Die Steuerbefreiung wird jeweils nur für einen Hund je Haushalt gewährt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ulm,

Gunter Czisch
Oberbürgermeister